

022/46

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 00. Jänner 1946, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 00. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 00, abgeändert wird (2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 00. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 00 (1. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2, Abs. (1) sind nach dem Worte „Personen“ die Worte „ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes“ einzufügen.

2. Im § 2, Abs. (2) sind die Worte „das Bekenntnis“ durch die Worte „die Erklärung“ zu ersetzen.

3. Dem § 2, Abs. (3) ist nachstehender Satz anzufügen:

„Er ist auch dann nicht als unterbrochen anzusehen, wenn er von Personen nach dem 13. März 1938 aufgegeben wurde, weil sie nach der gewaltsamen Annexion Österreichs Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben.“

4. Vor dem § 3 wird ein neuer Paragraph eingeschaltet, der lautet:

„§ 2 a. Frauen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft zwar besessen haben, sie aber wegen einer vor dem 27. April 1945 eingegangenen Ehe nicht mehr besitzen, erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik haben, nicht nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandeln sind und auch nicht eine Verurteilung erlitten haben, die nicht getilgt und gesetzlich nicht tilgbar ist. Noch nicht eigenberechtigte, aus einer solchen Ehe stammende Kinder erlangen durch die Erklärung der Mutter ebenfalls die Staatsbürgerschaft, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt. Die mangelnde Zustimmung kann durch das Gericht ersetzt werden.“

5. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3. (1) Die in den §§ 2 und 2 a vorgesehene Erklärung ist binnen zwölf Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen schriftlich bei der nach dem Wohnsitz zuständigen Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) abzugeben.

(2) Ob die in den §§ 2 und 2 a festgesetzten Bedingungen zutreffen, ist von Amts wegen festzustellen. Treffen sie zu, so ist der Partei über die abgegebene Erklärung eine Bescheinigung auszufertigen, die den Erwerb der Staatsbürgerschaft vom Zeitpunkt der Erklärung an bestätigt.“

### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 15. Juli 1945 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Der Rechtszustand, der auf Grund der derzeitigen Fassung und authentischen Auslegung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes herrscht, ist nicht befriedigend und gibt zu verschiedenen Klagen und Einwänden Anlaß. Um sie zu beheben, legt das Bundesministerium für Inneres eine 2. Novelle zum Überleitungsgesetz vor. Der Weg einer zweiten Novelle wird beschritten, um die Anwendbarkeit des Gesetzes für das gesamte Bundesgebiet nicht noch mehr zu verzögern, falls die Alliierte Kommission dieser zweiten Novelle nicht zustimmen sollte.

Durch Einschaltung der Worte „ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes“ im § 2, Abs. (1), soll zunächst klar zum Ausdruck kommen, daß Staatsbürgerschaftserklärungen auch von Frauen bei aufrechtem Bestand der Ehe selbständig abgegeben werden können. Dies war bisher in Theorie und Praxis bestritten, so daß die Durchsetzung dieses vom Grundsatz der Einheit der Staatsbürgerschaft der Eheleute abweichenden Standpunktes erst durch einen Erlaß der Zentralstelle möglich wurde.

Im § 2, Abs. (2), des Gesetzes soll das offenbar irrigerweise verwendete Wort „Bekennnis“ durch das Wort „Erklärung“ ersetzt werden.

Voraussetzung der Staatsbürgerschaftserklärung nach § 2 ist bekanntlich der Wohnsitz seit 1. Jänner 1915. Nun haben viele Personen, die sonst ihren Wohnsitz seit dieser Zeit nie aufgegeben hätten, ihn aber nach dem 13. März 1938 doch aufgegeben, weil sie entweder unter dem Hitler-Regime tatsächlich Verfolgungen erlitten haben oder mit Grund zu befürchten hatten. Der Magistrat Wien weist insbesondere darauf hin, daß bei Nichtberücksichtigung dieses Umstandes Härten entstehen. Es soll daher durch die zweite Novelle bestimmt werden, daß der Wohnsitz als nicht aufgegeben zu betrachten ist, wenn er nach dem 13. März 1938 infolge solcher politischer Verfolgungen verlassen wurde. Diesem Zwecke dient Artikel I, Ziffer 3, des vorgeschlagenen Entwurfes.

Artikel I, Ziffer 4, der Novelle soll das bisher unbefriedigt gelöste Problem der in der Hitler-Zeit von Österreicherinnen geschlossenen Ehen bereinigen.

Frauen, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und 27. April 1945 die Ehe zum

Beispiel mit einem deutschen Reichsangehörigen geschlossen haben, haben in der Regel die österreichische Bundesbürgerschaft verloren und können sie derzeit nur auf folgende Weise wieder erlangen:

- a) nach § 10, Abs. (2), des Staatsbürgerschaftsgesetzes, wobei aber die Ehe durch Tod oder gerichtliches Urteil aufgelöst sein muß. Ein Scheidungsbegehren können diese Frauen beim österreichischen Gericht meist nicht mit Erfolg anbringen, weil sich das Gericht für unzuständig erklärt;
- b) nach § 2 des Überleitungsgesetzes durch Abgabe einer Staatsbürgerschaftserklärung, jedoch nur dann, wenn die Frau seit 1. Jänner 1915 ihren Wohnsitz in Österreich hat.

Durch diese im Wege des obigen Erlasses erfolgte Auslegung des § 2 wurden diese Frauen unbeabsichtigt in zwei Gruppen geteilt, nämlich solche, die älter als 31 Jahre sind, und jüngere. Während die älteren Frauen durch einfache Staatsbürgerschaftserklärung, also durch einseitigen Akt die Staatsbürgerschaft wieder erlangen können, müssen die jüngeren Frauen, die vielfach aus Unbesonnenheit und, ohne die Tragweite ihres Handelns zu ermessen, die Ehe eingegangen sind, sich erst scheiden lassen, um die Staatsbürgerschaft wieder zu erlangen. Die Scheidung ist ihnen aber aus obigen Gründen praktisch meist gar nicht möglich. Dieser Zustand wird für unhaltbar angesehen. Diese Folge einer solchen Ehe soll nun durch die Schaffung einer besonderen Staatsbürgerschaftserklärung behoben werden, die nicht von einer bestimmten Dauer des Wohnsitzes, sondern nur von der Voraussetzung abhängig ist, daß die Frau am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen hat, wobei es gleichgültig sein soll, ob sie durch die seinerzeitige Verehelichung Ausländerin oder staatenlos geworden ist.

Auch das Problem der Staatsbürgerschaft der aus einer solchen Ehe stammenden Kinder war bis jetzt unbefriedigend gelöst. Wenn auch die Ehe durch Tod oder gerichtliches Urteil aufgelöst war und die Frau die Staatsbürgerschaft wieder erlangen konnte, so folgten doch die minderjährigen Kinder in Ansehung der Staatsbürgerschaft in der Regel dem Vater. Erst dann, wenn bei diesen

Kindern die allgemeinen Verleihungsbedingungen gegeben waren, konnten sie die österreichische Staatsbürgerschaft umständlich erlangen. Dies soll durch die Novelle in der Weise behoben werden, daß noch nicht eigenberechtigte Kinder, die aus einer solchen Ehe stammen, durch die nach § 2 a abgegebene Erklärung der Mutter ebenfalls die Staatsbürgerschaft erlangen, wobei die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Vaters) nicht ausgeschaltet werden soll. Stimmt der aber nicht zu, so kann die mangelnde Zustimmung durch das Gericht ersetzt werden. Auf diese Weise soll Frauen, ohne Unterschied des Alters, und ihren Kindern bei aufrechtem Bestand der Ehe,

die in der Hitler-Zeit geschlossen wurde, die Möglichkeit gegeben werden, falls sie politisch unbelastet sind, ihre österreichische Staatsbürgerschaft wieder zu erlangen, wenn sie sie nur am 13. März 1938 besessen haben.

Schließlich soll noch an Stelle des Wortes „Bescheid“ im § 3, Abs. (2), das Wort „Bescheinigung“ treten, da es sich ja hier nur um eine deklaratorische Beurkundung eines bei Abgabe der Erklärung bereits eingetretenen Rechtszustandes handelt. Ein Bescheid wird ja nur dann zu erlassen sein, wenn die Behörde von Amts wegen feststellt, daß die für die Abgabe einer Erklärung im Gesetze geforderten Bedingungen nicht zutreffen.